

STADT SENDENHORST
VORSCHRIFTENSAMMLUNG

ABFALLENTSORGUNGSGEBÜHRENSATZUNG

BESCHLUSSGRUNDLAGE	INKRAFTTRETEN
- Urfassung vom 21.05.1991 Ratsbeschluss vom 25.04.1991	01.07.1991
- 1. Änderung vom 19.12.1991 Ratsbeschluss vom 19.12.1991	01.01.1992
- 2. Änderung vom 17.12.1992 Ratsbeschluss vom 17.12.1992	01.01.1993
- 3. Änderung vom 16.12.1993 Ratsbeschluss vom 16.12.1993	01.01.1994
- 4. Änderung vom 20.12.1994 Ratsbeschluss vom 15.12.1994	01.01.1995
- 5. Änderung vom 15.12.1995 Ratsbeschluss vom 14.12.1995	01.01.1996
- 6. Änderung vom 21.12.1998 Ratsbeschluss vom 17.12.1998	01.01.1999
- 7. Änderung vom 09.02.2000 Ratsbeschluss vom 03.02.2000	01.01.2000
- 8. Änderung vom 28.02.2001 Ratsbeschluss vom 08.02.2001	01.01.2001
- 9. Änderung vom 14.12.2001 Ratsbeschluss vom 13.12.2001	01.01.2002
- 10. Änderung vom 13.12.2002 Ratsbeschluss vom 12.12.2002	01.01.2003

- 11. Änderung vom 01.07.2003
Ratsbeschluss vom 05.06.2003 01.08.2003
- 12. Änderung vom 17.12.2003
Ratsbeschluss vom 16.12.2003 01.01.2004
- 13. Änderung vom 20.12.2004
Ratsbeschluss vom 16.12.2004 01.01.2005
- 14. Änderung vom 19.12.2005
Ratsbeschluss vom 15.12.2005 01.01.2006
- 15. Änderung vom 15.12.2006
Ratsbeschluss vom 14.12.2006 01.01.2007
- 16. Änderung vom 17.12.2007
Ratsbeschluss vom 13.12.2007 01.01.2008
- 17. Änderung vom 12.12.2008
Ratsbeschluss vom 11.12.2008 01.01.2009
- 18. Änderung vom 11.12.2009
Ratsbeschluss vom 10.12.2009 01.01.2010
- 19. Änderung vom 10.12.2010
Ratsbeschluss vom 09.12.2010 01.01.2011
- **Neufassung vom 09.12.2011**
Ratsbeschluss vom 08.12.2011 01.01.2012
- 1. Änderung vom 13.12.2013
Ratsbeschluss vom 12.12.2013 01.01.2014
- 2. Änderung vom 23.11.2015
Ratsbeschluss vom 05.11.2015 01.01.2016
- 3. Änderung vom 15.12.2017
Ratsbeschluss vom 14.12.2017 01.01.2018
- 4. Änderung vom 13.12.2019
Ratsbeschluss vom 12.12.2019 01.01.2020

G E B Ü H R E N S A T Z U N G
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Sendenhorst
- Abfallentsorgungsgebührensatzung -
vom 09.12.2011

in der Fassung der 4. Änderung vom 13.12.2019

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG - vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Sendenhorst – Abfallentsorgungssatzung – vom 09.12.2011 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Satzung beschlossen:¹

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 **Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Gebühren.

II. Abschnitt

Abfallbehälter und Sperrgut

§ 2 **Gebührenpflichtige, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die städtische Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke sowie die ihnen nach § 22 der Abfallentsorgungssatzung Gleichgestellten. Mehrere hiernach Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht für System-Abfalleimer beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Abfallbehälter angemeldet wird, sofern die Anmeldung bis zum 14. einschl. erfolgt. Werden Systemabfalleimer nach dem 14. eines Monats angemeldet, so beginnt die Gebührenpflicht mit dem Ersten des folgenden Monats. Werden Systemabfalleimer

abgemeldet oder eingezogen, so gilt für das Ende der Gebührenpflicht die Regelung des Satzes 1 entsprechend. Die Gebühr wird nur in vollen Monatsbeträgen berechnet.

- (3) Die Gebührenpflicht für Großraumbehälter (Container) beginnt, sofern die Anmeldung bis zum 14. einschl. erfolgt zum Ersten des Monats. Werden Großraumbehälter nach dem 15. angemeldet, so beginnt die Gebührenpflicht mit dem Ersten des folgenden Monats. Werden Großraumbehälter abgemeldet oder eingezogen, so gilt für das Ende der Gebührenpflicht die Regelung des Satz 1 entsprechend.
- (4) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (5) Beim Wechsel in der Person des Gebührenschuldners hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem der Wechsel fällt. Der neue Gebührenschuldner ist vom Beginn des Monats an verpflichtet, der auf den Wechsel folgt. Unterlässt der bisherige Gebührenschuldner die nach § 17 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung obliegende Mitteilung, so haftet er für die Gebühr über den in Satz 1 genannten Zeitpunkt hinaus bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Stadt Kenntnis über den Wechsel erhält, neben dem neuen Gebührenschuldner gesamtschuldnerisch.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Höhe der jährlichen Gebühren für die Leerung der Abfallbehälter, die Beförderung und Behandlung des Abfalls einschl. Sperrgutabfuhr und Beseitigung der Sonderabfälle richtet sich nach Größe, Gewicht, Zahl der Gefäße und Häufigkeit der Leerung der Abfallbehälter. Sie betragen:

1. bei einmaliger Leerung im wöchentlichen Wechsel

a)	Gefäßkombination 80 l Restabfall-/120 l Bioabfallgefäß	205,00 €
b)	Gefäßkombination 80 l Restabfall-/240 l Bioabfallgefäß	325,00 €
c)	Gefäßkombination 120 l Restabfall-/120 l Bioabfallgefäß	314,00 €
d)	Gefäßkombination 120 l Restabfall-/240 l Bioabfallgefäß	432,00 €
e)	Gefäßkombination 240 l Restabfall-/240 l Bioabfallgefäß	640,00 €
f)	Gefäßkombination 240 l Restabfall-/120 l Bioabfallgefäß	476,00 €
g)	Einzelbehälter 1,1 cbm Container	2.950,00 €

2. bei 14-täglicher einmaliger Leerung

a)	Einzelgefäß 80 l Restabfall	103,00 €
b)	Einzelgefäß 120 l Restabfall	160,00 €
c)	Einzelgefäß 240 l Restabfall	322,00 €
d)	sonstiges Zusatzgefäß Bio (120 l)	118,00 €
e)	sonstiges Zusatzgefäß Bio (240 l)	235,00 €
f)	Einzelbehälter 1,1 cbm Container	1.470,00 €

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (2) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Wird die Gebühr durch den allgemeinen Abgabenbescheid (sogenannter Steuerzettel) festgesetzt, so wird sie mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig.

III. Recyclinghöfe und Abfallsäcke

§ 5 Gebührenpflichtige, Fälligkeit der Gebühr, Entgeltregelung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Recyclinghöfe ist der Anlieferer von Abfall gebührenpflichtig. Die Gebühr wird mit der Anlieferung von Abfall fällig.
- (2) Beim Erwerb eines Abfallsackes (60 l) ist ein Entgelt in Höhe von 3,30 € zu entrichten.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird nach der in Kubikmeter bzw. Stück gemessenen Menge des abgelieferten Abfalls bemessen.
- (2) Die Gebühr beträgt bei Inanspruchnahme der Recyclinghöfe für folgende Abfallfraktionen bis zu einer Menge von 0,5 cbm (500l):

a)	Metall:	gebührenfrei
b)	Medikamente bis 10 l:	gebührenfrei
c)	Altglas:	gebührenfrei
d)	Altkleider:	gebührenfrei
e)	Elektroschrott:	gebührenfrei
f)	Papier/Pappe:	gebührenfrei
g)	Grünabfälle:	3,00 € pro angefangene 500 l
h)	Altreifen ohne Felge:	3,00 € pro Stück
i)	Altreifen mit Felge:	6,00 € pro Stück
j)	Restabfall, Sperrmüll, Baumischabfälle, Kunststoffe, Styropor	10,00 € pro angefangene 500 l
k)	Altholz	10,00 € pro angefangene 500 l
l)	Medikamente	10,00 € ab 10 l

IV. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.²

¹ Die hier abgebildete Präambel mit dem Datum des Ratsbeschlusses entspricht der bzw. demjenigen der Ursprungssatzung. Die am 12.12.2019 vom Rat beschlossene 4. Änderungssatzung enthält eine eigenständige Präambel.

² Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Die vom Inkrafttreten bis zum jetzigen Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus dem Vorblatt zur Satzung. Die vorliegende 4. Änderung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.